

## Frage zu AO-SF

**Beitrag von „Tintenklecks“ vom 13. Mai 2014 19:03**

### Zitat von jole

Ich muss gerade mal klugscheißen: einen Schulbegleiter bekommt man nicht über ein AOSF, sondern über die zuständige Stelle im Jugendamt. Ein AOSF trifft einen Aussage über den sonderpädagogischen Förderbedarf und soll ermitteln, ob ein Sonderpädagoge sinnvoll ist.

Es gibt Kinder, die aufgrund von Krankheiten einen I-Helfer bekommen, aber keinerlei sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Dafür müssen die Eltern sich ans Jugendamt wenden und ihn dort beantragen.

Das ist richtig. In meiner Klasse ist ein Schüler mit I-Helfer OHNE sonderpädagogischen Förderbedarf. Normalerweise werden die Unterrichtsstunden, die von den I-Helfern begleitet werden, entsprechend gekürzt, wenn es gleichzeitig eine sonderpädagogische Unterstützung über mehrere Stunden gibt. Wichtig ist aber dabei, dass im sozial-emotionalen Förderbereich das Jugendamt nur dann die Kosten für die Schulbegleitung übernimmt, wenn ein Attest vorliegt, dass eine seelische Behinderung vorliegt bzw. unausweichlich ist. Dann müssen die Kosten nach §35a übernommen werden. Da so eine Bestätigung in den seltensten Fällen vorliegt, werden viele Anträge abgelehnt. Die Eltern müssen sich um die Beantragung kümmern, aber wir versuchen bei dem Schriftverkehr zu helfen und geben als Schule/Klassenlehrer eine entsprechende Stellungnahme ab. Aber ohne diese Bestätigung der (drohenden/unausweichlichen) seelischen Behinderung geht da bei der Bewilligung nicht viel.